

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

232. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil des Masterstudiums der Weiterbildung „Music Business and Culture“ an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab Studierende zu befähigen, Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen in den Bereichen Musikkultur, Musikwirtschaft und Musikorganisationen umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren, sowie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erforschung und/oder praktischen Erweiterung individueller Problemstellungen im Umfeld von Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur zielgerichtet und effektiv anzuwenden.

Im Studium erfolgt eine Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen in den Bereichen Musikkultur, Musikwirtschaft und Musikorganisationen sowie in eng mit diesen Forschungszweigen verbundenen Disziplinen und Praxisbereichen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in Praxis und Forschung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Studierende können

- aktuelle Diskurse rund um Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur auf einer fundierten theoretischen und methodologischen Grundlage kritisch reflektieren.
- die Bedeutung kulturwissenschaftlicher Perspektiven von Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur analysieren.
- Musikphänomene unter Anwendung unterschiedlicher sozial-, kultur- und geisteswissenschaftlicher Theorien analysieren.
- unter der Berücksichtigung von Gender- & Diversitätsaspekten Themen und Perspektiven aus den Bereichen Musikwirtschaft, Musikorganisationen und Musikkultur kritisch reflektieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

- eigenständig praxisorientierte und forschungsbasierte Projekte entwickeln und durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsstudium wird in englischer Sprache angeboten.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Kultur-, Geistes- oder Sozialwissenschaften,
oder
- (2) ein künstlerisches Studium mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten,
oder
- (3) ein anderes oder fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung,
und
- (4) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (5) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung die Kenntnisse der englischen Sprache feststellt, und gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlkurse vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Das Weiterbildungsstudium besteht aus den Modulen von drei Certificate Programs (1. Music Aesthetics and Society; 2. Music Organisations und 3. Music and Entrepreneurship), und einem allgemeinen Teil (4.), bestehend aus den Modulen des Certificate Program "Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften", der Masterarbeit, dem Colloquium zur Masterarbeit und einem Modul, das transdisziplinäres Arbeiten und internationale Aktivitäten als Wahlkurse umfasst.

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| 1. Music, Aesthetics and Society | 24 |
| Es sind die Module des Certificate Programs „Music, Aesthetics and Society“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| 2. Music Organisations | 24 |
| Es sind die Module des Certificate Programs „Music Organisations“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| 3. Music and Entrepreneurship | 24 |
| Es sind die Module des Certificate Programs „Music and Entrepreneurship“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren. | |
| 4. General (Methods, Master-Thesis, Colloquium, Case Studies) | 48 |

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

| Module | ECTS-Punkte |
|---|-------------|
| Es sind die Module des Certificate Programs "Methods of Arts & Cultural Studies / Methoden der Kunst- und Kulturwissenschaften" im Ausmaß von 15 ECTS zu absolvieren. | 15 |
| Colloquium on Master-Thesis (Kolloquium zur Masterarbeit) | 3 |
| International case studies in music (selected courses) Es sind Kurse im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung in Internationalisierung und transdisziplinärer Lösungsorientierung im Musiksektor aus dem Lehrangebot des Departments für Kunst- und Kulturwissenschaften zu absolvieren. | 9 |
| Master-Thesis (Masterarbeit) | 21 |
| Summe | 120 |

§ 8. Module und Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die Beurteilung der Module der hier ausgewiesenen CPs richtet sich nach den Angaben in deren Curricula.
- Verfassen, positive Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis (Masterarbeit). Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt MA (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.